

Mannheimer Kunstverein e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der 1833 gegründete Verein führt den Namen „Mannheimer Kunstverein e.V.“. Er hat seinen Sitz in Mannheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der bildenden Kunst. Diese Aufgabe umfaßt auch die Förderung von Kunstverständnis und soll in erster Linie erfüllt werden durch

- a.) Ausstellung von Werken der bildenden Künste
- b.) Ankäufe von Kunstwerken, insbesondere für Jahresgaben;
- c.) Stiftung oder Förderung öffentlicher Kunstwerke;
- d.) Öffentlich Vorträge über bildende Kunst u. Kunstreisen;
- e.) Beteiligung an einer Fördergesellschaft des Mannheimer Kunstvereins.

Die Tätigkeit des Vereins gilt vor allem der zeitgenössischen Kunst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und Vergünstigungen bevorzugt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Mannheim, die es ausschließlich und unmittelbar für den Zweck der Förderung der bildenden Kunst zu verwenden hat.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitglieder bestehen aus:

- a.) Ordentlichen Mitgliedern;
- b.) Fördernden Mitgliedern mit einem Mehrfachen des jeweiligen Jahresbeitrages;
- c.) Ehrenmitgliedern.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Aufgaben des Vereins unterstützen wollen und sich zu Zahlung des Jahresbeitrages verpflichten. Die Beitrittserklärung bedeutet zugleich die Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen.

Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt. Sie haben die Rechte, aber nicht die Pflichten der Mitglieder.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Für in der Ausbildung befindliche Mitglieder und für freischaffende Künstler kann der Beitrag je einheitlich ermäßigt werden.

§ 7 Leistungen

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages berechtigt zum freien Besuch der Ausstellungen des Vereins für sich, den Ehegatten und im Haushalt lebende minderjährige Kinder. Sie berechtigt ferner zum bevorzugten Erwerb von Jahresgabe, soweit solche angeboten werden. Für besondere Ausstellungen kann der Vorstand beschließen, auch von den Mitgliedern Eintritt zu erheben, höchstens jedoch in Höhe des halben Betrages des Eintrittsgeldes für Nichtmitglieder.

§ 8 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens zum 31. Oktober auf das Ende des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Beitrag für mindestens zwei Jahre nicht entrichtet hat oder durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins wesentlich schädigt.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen 30 Tagen nach Zugang der Ausschlusserklärung das Recht zu, schriftlich die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden oder durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung haben mindestens 21 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder an deren letztbekannte Anschrift zu erfolgen. Die Einladungen sind zugleich die Tagesordnungspunkte und die Vorschläge zur Vorstandswahl bekannt zu machen. Anträge auf Ergänzung zur Tagesordnung sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und von diesem rechtzeitig vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich an deren letztbekannte Anschrift mitzuteilen. Auf diese Frist ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet – soweit durch Gesetz oder diese Satzung nicht anders vorgeschrieben – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Rechte in der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied nur persönlich wahrnehmen, Vertretung ist nicht zulässig. Über die Art und Weise der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Wahl des Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ein anderes Abstimmungsverfahren beschließt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

§ 11 Beschlüsse der Mitglieder

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a.) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahres- und Kassenberichts;
- b.) die Entgegennahme des von den Rechnungsprüfern zu erstattende Prüfungsberichts;
- c.) die Entgegennahme des Wirtschaftsberichts für das lfd. Jahr;
- d.) die Entlastung des Vorstandes;
- e.) die Wahl des Vorstandes;
- f.) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- g.) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h.) die ihr sonst durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer, bei seiner Verhinderung von einem anderen Sitzungsteilnehmer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als seinem Stellvertreter sowie sieben weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die anderen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar und wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins, die mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung ihren Beitritt erklärt und auch ihren Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Wahl eines jeden Vorstandsmitgliedes erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Mit dem Ende der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres scheidet die drei Mitglieder des Vorstandes aus, deren Wahl am längsten zurückliegt. Unter gleichzeitig gewählten Mitgliedern, sofern deren Zahl drei übersteigt, entscheidet das Los. In der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres sind drei Mitglieder des ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bei der nächsten, dem Ausscheiden folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 13 Vertretung

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

Dem Vorstand obliegen neben den ihm durch Gesetz oder durch Satzung zugewiesenen Aufgaben insbesondere

- a.) die selbstständige Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einschließlich der Programmgestaltung;
- b.) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c.) die Überwachung und Durchführung der gefassten Beschlüsse;
- d.) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e.) die Einstellung eines Geschäftsführers und sonstiger Angestellten;
- f.) die Auswahl und die Bestimmung der Anzahl der Ankäufe von Kunstwerken, insbesondere für Jahregaben;
- g.) die Einberufung einer Jury zur Vorbereitung einer Ausstellung.

§ 14 Rechnungsprüfung

Der Rechner führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins. Er überwacht den Eingang der Beiträge und die pünktliche Bezahlung der Rechnungen. Jeweils auf Jahresschluss ist die Rechnung abzuschließen und mit den zugehörigen Belegen innerhalb von drei Monaten m. d. Stellungnahme der Rechnungsprüfer dem Vorstand vorzulegen. Der Ausschuss für die Rechnungsprüfung besteht aus zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vereins zu sein brauchen. Dieser Ausschuss hat das Recht, jederzeit die Rechnungsführung und die Belege zu prüfen; er hat die Pflicht, dies innerhalb von drei Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres zu tun und dem Vorstand hierüber schriftlich zu berichten.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Kuratorium

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen den Verein betreffenden Fragen wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus höchstens 50 Mitgliedern. Diese werden vom Vorstand gewählt auf die Dauer von je 4 Jahren.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für diese Dauer einen Sprecher und dessen Stellvertreter. Die Sitzungen werden vom Sprecher oder seinem Stellvertreter einberufen und eingeleitet. Auf Antrag des Vorstandes des Mannheimer Kunstvereins ist eine Sitzung einzuberufen. Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes des Mannheimer Kunstvereins sind in den Sitzungen des Kuratoriums stimmberechtigt. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschließen.

Sind weniger als $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist nach den Vorschriften dieser Satzung eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die letzte Mitgliederversammlung beschließt auch über die Abwicklung und die Wahl der Liquidatoren.

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 25.23.1994 beschlossen.
Sie tritt an die Stelle der bisher gültigen.